

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 22. November 2016

Erziehungsdirektion

26 2016.RRGR.859 Postulat 171-2016 Wüthrich (Huttwil, SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen

Vorstoss-Nr.:	171-2016
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.09.2016
RRB-Nr.: 1207/2016	vom 2. November 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion

Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob den Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen die Kursgebühren, die vom Bund erst bei Absolvierung der Prüfung teilweise zurückerstattet werden, durch den Kanton oder andere Kreditgeber vorfinanziert werden können.

Begründung:

Das Problem für die Absolvierenden der eidgenössischen Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen ist die Vorfinanzierung der Kursgebühren ab 1. August 2017. Durch das neue System werden 50 Prozent der Kosten für die Kurse bei Absolvierung der Prüfung vom Bund zurückerstattet, während die Kosten zu Beginn des Kurses anfallen. Die Bildungsanbieter, die Wirtschaft oder die Absolvierenden selber müssen in Zukunft die notwendige Vorfinanzierung leisten. Aktuell ist weder eine Vorfinanzierung des Kantons Bern an Bildungsanbieter von vorbereitenden Kursen noch an Kursteilnehmende vorgesehen.

Interessierte Berufsleute, die sich weiterbilden und bereit sind, mehr zu leisten, haben jedoch eine Unterstützung verdient. Der Kanton Bern ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Aus diesem Grund könnte eine staatliche Vorfinanzierung durch den Kanton gerechtfertigt sein. Die Vorfinanzierung kann mit administrativ einfachen Prozessen und wenig Verwaltungsaufwand geleistet werden. Der Aufwand minimiert die Hürden und Umstände für die Absolvierenden und deren Umfeld, aber auch für die Unternehmen, Bildungsanbieter und Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen. Das Ausfallrisiko für den Kanton Bern wäre gering, da der Bund die Subvention mit der Anmeldung zur Prüfung und nicht mit dem Bestehen verknüpft. Die Absolvierenden sind genug gefordert, die anderen 50 Prozent der Kosten, die sie selber tragen müssen, zu finanzieren.

Zum Hintergrund: Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die gesetzliche Regelung und die notwendigen Kredite für die Subjektfinanzierung zu Gunsten von Absolvierenden der eidgenössischen Prüfungen durch den Bund per 1. Januar 2018. Die Inkraftsetzung des neuen Beitragsverfahrens ist auf Anfang 2018 geplant. Das SBFI ist zurzeit in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern daran, den Prozess für die Subventionsanträge im Detail vorzubereiten. Dieser wird zu weiten Teilen elektronisch ablaufen. Die Abwicklung des Beitragsverfahrens wird durch eine vom Bund beauftragte externe Stelle erfolgen. Mit den 400 verschiedenen eidgenössischen Prüfungen, Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen werden schweizweit ca. 17 000 Abschlüsse pro Jahr generiert. Die Absolvierenden sollen in Zukunft volle Wahlfreiheit haben und selber entscheiden können, bei

wem sie den Kurs absolvieren wollen.

Mit der Einführung der Subjektfinanzierung übernimmt der Bund eine neue direkte Förderzuständigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen sollen damit direkte Bundeszuschüsse auf Basis der Kursgebühren erhalten. Der Beitragssatz soll höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren betragen. Die Angebotsfinanzierung durch die Kantone gilt noch für vorbereitende Kurse, die bis und mit Schuljahr 2016/17 begonnen haben. Kurse mit Beginn ab 1. August 2017 müssen ohne Beitrag der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) durchgeführt werden. Die Absolvierenden haben aber Anspruch auf die subjektorientierte Bundespauschale, die sie voraussichtlich ab 1. Januar 2018 beim Bund geltend machen können, sofern sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Herbst werden die eidgenössischen Räte die gesetzlichen Grundlagen bereinigt haben, und Mitte 2017 will der Bundesrat die Verordnung mit den Finanzierungsdetails in Kraft setzen. Allerdings laufen die Vorbereitungen bereits jetzt. Die Absolvierenden der entsprechenden Kurse müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wie sie die Finanzen aufbringen können, um die Kurse ab 1. August 2017 finanzieren zu können. Je eher sie eine Lösung haben, desto kleiner sind die Eintrittsbarrieren zu den Kursen.

Antwort des Regierungsrats

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob der Kanton Bern oder andere Kreditgeber die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen aufgrund der Aufgaben- und Finanzierungsübertragung an den Bund künftig für die Absolvierenden vorfinanzieren könnten.

Aktuell ist die Finanzierung der höheren Berufsbildung durch die öffentliche Hand im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) weniger hoch als für das schulische System im Tertiärbereich, und auch nach Kanton sehr unterschiedlich. Das will der Bundesrat mit der Übernahme der vorbereitenden Kurse zum Bund nun ändern und damit einen Beitrag zur Stärkung der höheren Berufsbildung leisten. Die Förderung soll auf subjektorientierte Beiträge direkt an die Absolventinnen und Absolventen umgestellt werden. Die Subventionierung wird gegenüber heute um durchschnittlich zirka 30 bis 70 Prozent erhöht. In der Vernehmlassung fand die geplante Einführung der Bundessubventionierung eine breite Zustimmung. Die Änderung wurde im Rahmen der BFI-Botschaft 2017–2020 von den eidgenössischen Räten bereits genehmigt und soll ab dem 1. 1. 2018 in Kraft treten. Das weitere Vorgehen ist definiert und die Eckwerte für die Vollzugsmodalitäten und die Übergangsregelungen sind erarbeitet.

Noch nicht definitiv entschieden ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesbeiträge. Aktuell werden die kantonalen Subventionen semesterweise an die Anbieter bezahlt und verbilligen so die Kursgebühren für die Absolvierenden der Kurse. Neu soll die Auszahlung der Bundessubvention rückwirkend, d.h. nach Ablegen der Prüfung direkt an die Kursteilnehmenden ausbezahlt werden, unabhängig vom Prüfungsergebnis. Diese Regelung wurde gewählt, weil für die Zulassung zu den BP- und HFP-Prüfungen die berufliche Qualifikation und Praxis massgebend ist und an der Prüfung selbst Handlungskompetenzen in arbeitsnahen Situationen getestet und bestätigt werden. Bei allen anderen Ausbildungen im Tertiärbereich hingegen zählen für die Prüfungszulassung jeweils der Weg zur Prüfung bzw. der reglementierte Bildungsgang und seine Inhalte. Die neue Auszahlungsregelung für die vorbereitenden Kurse soll gewährleisten, dass auch wirklich nur diejenigen Teilnehmenden subventioniert werden, welche die Prüfung für einen höheren Berufsabschluss ablegen, und nicht auch noch diejenigen, die einen vorbereitenden Kurs bloss als berufsorientierte Weiterbildung besuchen. Im aktuellen aufwandfinanzierten System mit den semesterweisen Kursverbilligungen kann genau dies leider nicht sichergestellt werden.

Der Systemwechsel führt, wie der Postulant erwähnt, zu einer vorübergehend stärkeren finanziellen Belastung der Kursteilnehmenden. Dies sind sich Bund und Kantone bewusst. Zurzeit ist noch offen, ob der Bund deshalb eine Härtefallregelung einführen wird. Tut er dies nicht, ist der Regierungsrat bereit, die Notwendigkeit der Einführung von Vorauszahlungen zu prüfen, und zwar im Zusammenhang mit den Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesrecht. Grundsätzlich besteht aber auch heute schon die Möglichkeit, für Ausbildungen der Tertiärstufe Stipendien und Darlehen zu gewähren. Ein Antrag auf Darlehen kann aber nur geprüft werden, wenn zuvor ein Stipendienantrag gestellt und abgelehnt worden ist.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Kanton nicht die geeignete Instanz für Vorfinanzierungen und Darlehen. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass eine nachschüssige Auszahlung der Bun-

dessubvention Absolvierende von vorbereitenden Kursen, welche einen höheren Berufsbildungsabschluss anstreben, ein bis vier Jahre finanziell stark einschränken können. Deshalb ist er bereit, das Postulat anzunehmen und in Abstimmung mit den beschlossenen Massnahmen auf Bundesebene zu prüfen, welche Lösungen für eine Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse in der höheren Berufsbildung oder für Darlehen gefunden werden könnten.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 26, dem Postulat von Grossrat Wüthrich, SP. Der Regierungsrat ist zur Annahme dieses Postulats bereit. Wird dies bestritten? – Bitte zeigen Sie dies mit Handerheben. Sind Sie einverstanden, dass wir direkt darüber abstimmen? – Dies scheint der Fall zu sein. Wer das Postulat des Traktandums 26 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Sie haben das Postulat überwiesen.